

[97] II. Daß von der Direktion der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck an Stelle des H. Weiszahl zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann S. Otto Maul daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1886 (Regierungsblatt Seite 261) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Oktober 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofeniüs.

[98] III. Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse treten an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Regierungsblatt von 1878 Seite 151 und von 1886 Seite 3 folg.)

1. die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,
2. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten,
3. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
4. die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands,
5. die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands,

wie solche unter dem 5. Juli 1892 in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes (1892 Seite 691 folg.) von dem Herrn Reichskanzler bekannt gemacht worden sind.

Weimar, den 20. Oktober 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofeniüs.